

Luzern, Mai 2024

Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2024 des ZiSG betreffend Förderungswürdigkeit des Angebotes «Sozialberatung» der Beratung für Schwerhörige und Gehörlose Zentralschweiz (BFSUG ZS)

1 Ausgangslage

Die Beratung für Schwerhörige und Gehörlose Zentralschweiz (BFSUG ZS) ist die einzige Fachstelle für Schwerhörige und Gehörlose in der Zentralschweiz. Sie berät und unterstützt Betroffene; ihr Arbeitsschwerpunkt bildet die Sozialberatung. Zusätzlich sensibilisiert die BFSUG ZS die Bevölkerung rund um das Thema Hörbehinderung, organisiert Kurse und Leistungen zur Förderung und Eingliederung Hörbehinderter.

Grundsätzlich sind im Kanton Luzern die Gemeinden für die Sozialberatung (persönliche Sozialhilfe) zuständig. Oft werden schwerhörige und gehörlose Ratsuchende direkt an die BFSUG ZS verwiesen, welche über das nötige Knowhow und Netzwerk verfügt. Denn die Beratung von Schwerhörigen und Gehörlosen benötigt aufgrund der angepassten Kommunikation rund zwei bis drei Mal mehr Zeit. Die Betroffenen können mit der BFSUG ZS direkt ohne Dolmetschende kommunizieren. Sie erhalten Informationen zu verschiedenen Themen von einer Stelle. Damit werden die Sozialberatungszentren und Sozialdienste entlastet.

2 Antrag Beratung für Schwerhörige und Gehörlose Zentralschweiz an die ZiSG-Verbandsleitung

Die BFSUG ZS hatte im Jahr 2023 letztmals vom Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain eine Defizitgarantiegarantie bis maximal Fr. 44'000. Um die bisherigen Leistungen mit wachsender Nachfrage anbieten zu können, beantragt die BFSUG ZS beim ZiSG einen Beitrag in der Höhe von Fr. 51'000 zur Mitfinanzierung der Leistungen Sozialberatung, Kurse und Leistungen zur Förderung und Eingliederung Hörbehinderter.

3 Einschätzung der Verbandsleitung und Antrag an die Delegiertenversammlung

Mit dem Ziel, das Modell der Finanzhilfen an Leistungen der institutionellen Sozialhilfe, der Gesundheitsförderung und der Prävention über den ZiSG für die kommenden Jahre nachhaltig zu sichern, hat die Verbandsleitung im Zuge der Strategiearbeit alle finanzierten Leistungen entlang von den Kriterien Leistungs-

bedarf, Ziel- und Zweckstimmigkeit (Förderbereich) sowie Finanzierungsbedarf analysiert. Die Verbandsleitung hat im Rahmen der Verbandsleitungssitzung vom 16. April 2024 diese Kriterien auch auf die neuen Anträge übertragen.

Das spezialisierte und etablierte Angebot der BFSUG wird von Personen aus dem ganzen Kanton genutzt. Die Sozialberatung der Organisationen der privaten Behindertenhilfe wie jene der BFSUG sind vom Bund nicht kostendeckend finanziert. Eine Beteiligung der Kantone und Gemeinden wird aus Sicht des Bundes erwartet. Dies auch hinsichtlich der Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz im Jahr 2014. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sie sich, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

Die Verbandsleitung orientierte sich bei der Priorisierung von Förderbereichen an den unter §2 SHG genannten vier Zielen der Sozialhilfe sowie am unter §1, GesG, Abs. 2 genannten Zweck des öffentlichen Gesundheitswesens; namentlich «Existenz und Überleben», «Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe», «Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben» und «Gesundheitsressourcen». Die Leistungen der BFSUG ZS fördert gemäss Einschätzung der Verbandsleitung bei der Zielgruppe die «Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben», womit die Verbandsleitung ein weiteres Kriterium erfüllt sieht. Gemäss Einschätzung der Verbandsleitung ist der Finanzierungsbedarf ebenfalls als hoch einzustufen.

Antrag an die Delegiertenversammlung

Die Verbandsleitung beantragt, die Förderungswürdigkeit des Angebotes «Sozialberatung, Kurse und Leistungen» der BFSUG ZS anzuerkennen und das Angebot mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 44'000 zu unterstützen. Dieser Betrag entspricht dem Antrag der BFSUG ZS an den ZISG vor einem Jahr, auf welchen die Verbandsleitung im Hinblick auf den Strategieprozess nicht eingetreten ist.